

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT HEUSENSTAMM

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 6. Februar 2013 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
- (2) „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm“
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen die Bezeichnungen
 - a) „Freiwillige Feuerwehr Heusenstamm“
 - b) „Freiwillige Feuerwehr Heusenstamm-Rembrücken“
- (4) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm gliedert sich je Stadtteilfeuerwehr in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Ehren- und Altersabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kindergruppe (Kinderfeuerwehr)

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Heusenstamm unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie andere persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurück zu geben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Heusenstamm Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Alle im Dienst erlittenen Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Heusenstamm entstanden sein könnten oder entstehen könnten, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtbrandinspektor an den Magistrat weiter zu leiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Heusenstamm haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heusenstamm und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer sowie die jeweiligen Stellvertreter sollen Einwohner der Stadt Heusenstamm sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung dieser Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Behinderung oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses sowie des Stadtbrandinspektors - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder angesetzten Ausbildungsveranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres, mehrfache Verweise (mindestens drei) nach § 9 Abs. 1 Punkt b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
- a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 - c) Anspruch auf unentgeltliche Stellung von Dienst- und Schutzkleidung,
 - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 - e) Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz),
 - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) den ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets in eingeschaltetem Zustand zu belassen und im Empfangsbereich mitzuführen,
 - e) bei Ausübung besonderer Funktionen sich auf Anweisung nach G25 untersuchen zu lassen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über alle Ordnungsmaßnahmen nach Abs.1 Buchstabe b) ist grundsätzlich eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend mit Ausnahme der Beteiligung an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors mit Zustimmung des Wehrführers im Auftrag des Magistrates längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (4) Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm führen die Bezeichnungen
- a) "Jugendfeuerwehr Heusenstamm"
 - b) "Jugendfeuerwehr Rembrücken"
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres kann die Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss ist in Einzelfällen der Verbleib in der Jugendfeuerwehr möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart bei dem Wehrführer zu beantragen; die schriftliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.

- (4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen eigenen Jugendordnung.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (6) Die Stadt Heusenstamm widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm führt die selbstgewählte Bezeichnung „Feuerwehr-Kindergruppe der Stadt Heusenstamm“; existieren Kindergruppen in beiden Stadtteilen, so führen sie stattdessen die selbstgewählten Bezeichnungen
 - a) "Name der Kindergruppe" Heusenstamm
 - b) "Name der Kindergruppe" Rembrücken
- (2) Die Kindergruppe(n) ist/sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgt die Übernahme in die Jugendfeuerwehr des Stadtteils, an dem das Kind seinen Wohnsitz hat; alternativ endet die Mitgliedschaft in der Kindergruppe mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich über den Leiter der Kindergruppe bei dem Wehrführer zu beantragen; die schriftliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.
- (4) Die Kindergruppe(n) gestaltet/gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm unterstehen die Kindergruppe(n) der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient.
- (6) Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Existieren Kindergruppen in beiden Stadtteilen, so werden diese durch jeweils einen Leiter geführt. Die Leiter sind ehrenamtlich für die Stadt Heusenstamm tätig; die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (7) Die Stadt Heusenstamm widmet der Arbeit der Kindergruppe(n) ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 13

Stadtbrandinspektor, Stellvertretende Stadtbrandinspektoren, Wehrführer, Stellvertretende Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm ist der Stadtbrandinspektor. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen und den Magistrat in allen Belangen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, deren Stellvertreter sowie die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen beider Stadtteilfeuerwehren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen (Jahres)hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heusenstamm ernannt.
- (6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Wird die Stelle des Stadtbrandinspektors während der Wahlperiode frei, so hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen beider Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stadtbrandinspektors erfolgen kann.
- (8) Es werden zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnungen "Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor" und „Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor“. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor in dessen Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor und den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden durch den Magistrat in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend. Kann die Wahl nicht in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird, hat der Stadtbrandinspektor nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden mindestens einer der Stellen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden mindestens einer Stelle die Wahl mindestens eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Die Wahl erfolgt in der (Jahres)hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Wird die Stelle des Wehrführers während der Wahlperiode frei, so hat der Stadtbrandinspektor so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der betreffenden Stadtteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Wehrführers erfolgen kann.
- (10) Es werden zwei stellvertretende Wehrführer gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnungen "Erster stellvertretender Wehrführer" und „Zweiter stellvertretender Wehrführer“. Der erste stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer in dessen Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer und den ersten stellvertretenden Wehrführer nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Wehrführer werden durch den Magistrat in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Abs. 9 Sätze 2 - 5 gelten entsprechend. Kann die Wahl nicht in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Wehrführer gewählt wird, hat der Wehrführer nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden mindestens einer der Stellen der stellvertretenden Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden mindestens einer Stelle die Wahl mindestens eines stellvertretenden Wehrführers stattfinden kann.

§ 14

Personalunion, Paritätische Besetzung der Stadtbrandinspektoren, Geschäftsverteilung

- (1) Die Ämter des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer sowie der jeweiligen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte sollen nicht in Personalunion mit einem anderen in diesem Absatz aufgeführten Amt ausgeübt werden.
- (2) Es wird angestrebt, dass die Ämter des Stadtbrandinspektors und der beiden Stellvertreter durch Mitglieder beider Einsatzabteilungen besetzt werden, so dass beide Stadtteilfeuerwehren in diesen Positionen vertreten sind.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter erstellen jeweils einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Funktion und die persönlichen Zuständigkeiten geregelt sind und legen diese dem Magistrat vor. Im Rahmen dieser Pläne übernehmen die Stellvertreter verantwortlich einzelne Aufgabenbereiche.

§ 15

Jugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr in dem jeweiligen Stadtteil als selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors und des jeweiligen Wehrführers.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl findet anlässlich der (Jahres)hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm statt.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) nachweisen kann.
- (4) Wird die Stelle des Jugendfeuerwehrwartes während der Wahlperiode frei, so hat der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgen kann.
- (5) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten; er wird nach Maßgabe der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr gewählt.

§ 16 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und den jeweiligen Stellvertretern sowie dem Leiter der Kindergruppe (wenn in den Stadtteilen keine getrennten Kindergruppen existieren) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm zu koordinieren. Der Leiter der Kindergruppen ist nur in Belangen der Kinderfeuerwehr stimmberechtigt.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sitzungstermine sind 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers und des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe des Stadtteils sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung und einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Wird die Stelle eines Vertreters der Einsatzabteilung oder des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung während der Wahlperiode frei, so erfolgt im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

- (6) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 (Jahres)hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm und der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm-Rembrücken statt. Diese sind getrennt voneinander durchzuführen.
- (2) Die (Jahres)hauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Eine Hauptversammlung einer Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder (Jahres)hauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung, dem Stadtbrandinspektor, seinen Stellvertretern sowie dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben; im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Bei anstehenden Wahlen können die bekannten Bewerber eine Woche vor der Versammlung in den jeweiligen Feuerwehrhäusern durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (5) Stimmberechtigt in der (Jahres)hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. Für die Wahlen des Wehrführers, seiner Stellvertreter und des Jugendfeuerwehrwartes gelten die dort aufgeführten Bestimmungen über das Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der (Jahres)hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die (Jahres)hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 20 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Gemeinsame (Jahres)hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung beider Stadtteilfeuerwehren statt.
- (2) Die gemeinsame (Jahres)hauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (3) Eine gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beider Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen (Jahres)hauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen sowie dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben; im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Bei anstehenden Wahlen können die bekannten Bewerber eine Woche vor der Versammlung in den jeweiligen Feuerwehrhäusern durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen (Jahres)hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie der Ehren- und Altersabteilungen. Für die Wahlen des Stadtbrandinspektors sowie seiner Stellvertreter gelten die dort aufgeführten Bestimmungen über das Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen (Jahres)hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame (Jahres)hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 20 bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 17 Abs. 5.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten §§ 18, 19 jeweils Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die jeweiligen Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und der jeweiligen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (8) Zur Vorbereitung der Wahlen zum Stadtbrandinspektor, den Wehrführern sowie den jeweiligen Stellvertretern und den Jugendfeuerwehrwarten wird spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Versammlung durch die Feuerwehrausschüsse in den jeweiligen Feuerwehrhäusern eine Wahlvorschlagsliste zum Aushang gebracht. In diese Liste können durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen Wahlvorschläge für die einzelnen Ämter eingetragen werden. Zwei Wochen vor den Wahlen werden die Listen eingesammelt und die vorgeschlagenen Mitglieder durch die Feuerwehrausschüsse schriftlich nach ihrer Kandidatur gefragt sowie die Voraussetzungen der Wählbarkeit durch den Brandschutzaufsichtsdienst geprüft. Die zur Verfügung stehenden Bewerber können eine Woche vor den jeweiligen Versammlungen in den jeweiligen Feuerwehrhäusern durch Aushang bekannt gemacht werden. Die Wahlvorschlagslisten sowie der Schriftverkehr mit den vorgeschlagenen Mitgliedern sind als Anlage zur Niederschrift der jeweiligen Versammlung zu nehmen.

§ 21 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Heusenstamm unterstützt die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm vom 13. November 2002, zuletzt geändert am 11.10.2006, außer Kraft.

Heusenstamm, den 7. Februar 2013

DER MAGISTRAT
DER STADT HEUSENSTAMM

Uwe Michael Hajdu
(Erster Stadtrat der Stadt Heusenstamm)